

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Willi Technik GmbH, 7083 Lantsch/Lenz

A. Geltungsbereich

A.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Willi Technik GmbH (nachfolgend „Techniker“ genannt) erfolgen ausschliesslich aufgrund des **Auftragsrechts** gemäss Art. 394 ff. OR und dieser **Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**. Die AGB werden Bestandteil aller Verträge, die der Techniker mit seinen Vertragspartnern über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen abschliesst. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an den Vertragspartner ohne nochmalige gesonderte Vereinbarung.

A.2 Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Techniker ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Techniker auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

A.3 Abweichende Vereinbarungen gelten im Zweifel nur für den konkret vereinbarten Fall und bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

B. Angebot, Leistungsumfang, Vertragsabschluss

B.1 Alle Vertragsangebote des Technikers sind freibleibend und unverbindlich. Für mündlich erteilte Auskünfte unserer Mitarbeiter übernehmen wir keine Gewähr. Bestellungen und Aufträge kann der Techniker innerhalb von 14 Tagen annehmen.

B.2 Für die Rechtsbeziehungen zwischen Techniker und Vertragspartner ist ausschliesslich der schriftlich geschlossene Auftrag unter Einbeziehung der gesetzlichen Bestimmungen über das Auftragsrecht gemäss Art. 394 ff. OR und dieser AGB anwendbar. Mündliche Zusagen des Technikers vor Abschluss des Auftrags sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt.

B.3 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschliesslich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme vom Geschäftsführer sind die Mitarbeiter des Technikers nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

B.4 Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax. Zulässig ist auch die Übersendung eines unterzeichneten Auftrags-/Bestellformulars in elektronischer Form (pdf./jpg.-Datei etc.). Darüber hinaus ist die elektronische Form ausgeschlossen.

C. Preise und Zahlungsbedingungen

C.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

C.2 Die Preise gelten ab Lager ausschliesslich Verpackung, Versand- und Transportkosten. Diese Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

C.3 Werden Änderungswünsche des Vertragspartners berücksichtigt, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt.

C.4 Bleibt eine Leck- oder Leitungsortung ohne Erfolg, wird der Techniker umgehend über diesen Umstand informiert. Er hat Anrecht auf Nachbesserung. Hindert ihn der Auftraggeber an derselben, schuldet er dem Techniker die gesamte Vergütung. Ist eine Fehlmessung durch Störeinflüsse wie unter Punkt E.1 und E.2 geschildert, entstanden, schuldet der Auftraggeber dem Techniker die gesamte vereinbarte Vergütung. Kann dem Techniker ein Fehler nachgewiesen werden, wird lediglich eine angemessene Aufwandsentschädigung zur Zahlung fällig, maximal jedoch 75% der tatsächlich angefallenen Aufwendungen.

C.5 Soweit keine ausdrücklich anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Ein Skontoabzug ist nicht zulässig.

C.6 Bei Zahlungsverzug berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. und eine Umtriebsentschädigung von bis zu CHF 30.-- je Mahnung.

C.7 Die Geltendmachung weiterer Verzugsrechte bleibt vorbehalten.

C.8 Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir zur Zurückbehaltung unserer Lieferungen, auch aus anderen Aufträgen, berechtigt.

C.9 Bis zur vollständigen Zahlung von Lieferungen bleiben diese im Eigentum des Technikers.

D. Liefer-/Ausführungsfrist

D.1 Die Angabe eines Liefer-/Ausführungszeitpunktes erfolgt nach bestem Ermessen und verlängert sich angemessen, wenn der Vertragspartner die seinerseits erforderliche Mitwirkungshandlung verzögert oder unterlässt. Dasselbe gilt, wenn die Verzögerung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

E. Gewährleistung

E.1 Auch bei Verwendung modernster Messtechnik und sorgfältigster Anwendung derselben können Ungenauigkeiten bei der Leitungs- und / Leckortung vorkommen. Insbesondere können fremde Materialien, Leitungen und Geräusche im Boden / Leitungssystem die Messergebnisse wesentlich verfälschen. Der Techniker setzt für seine Messungen und Ortungen voraus, dass der die zu untersuchenden Leitungen beinhaltende Untergrund bzw. das entsprechende Leitungssystem mitsamt Umgebung keine störenden Materialien und Geräusche enthält. Der Vertragspartner ist deshalb verpflichtet, den Techniker über allfällige störende Einflüsse im auszulotenden Boden / Grund / Leitungssystem vorgängig zu orientieren. Tut er das nicht und entstehen daraus (direkte und/oder indirekte) Schäden, haftet der Techniker keinesfalls für solche (Abmahnung).

E.2. Für abweichende Messergebnisse aufgrund physikalischer Störeinflüsse lehnt der Techniker jegliche Haftung ab.

E.3. Je nach projektbezogener Relevanz der getätigten Messergebnisse fürs Projekt des Auftraggebers drängt sich allenfalls eine Sondierung mittels Freilegung auf. Die entsprechenden Kosten (inkl. solche für die Wiederherstellung des Terrains) sind – vorbehältlich einer anderen Vereinbarung - nicht Teil des Angebots des Technikers.

E.4 Bei Schäden welche durch Auftauungen entstehen können, lehnt der Techniker jegliche Haftung ab. Der Auftraggeber hat für solche Schäden selber für eine ausreichende Versicherungsdeckung zu sorgen.

E.5 Im Übrigen wird die Gewährleistungspflicht des Technikers im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen.

F.6 Haftungsbeschränkung

F.1 Die Haftung des Technikers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Massgabe der nachfolgenden Regelungen beschränkt.

F.2 Jegliche Haftung des Technikers wegen der Verletzung seiner vertraglich geregelten Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit einschliesslich des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt.

F.3 Der Vertragspartner nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Versicherungsdeckung des Technikers lediglich auf Personen- und Sachschaden beschränkt ist, jedoch explizit keine Vermögensschäden beinhaltet. Der Auftraggeber hat für solche Schäden selber für eine ausreichende Versicherungsdeckung zu sorgen.

F.4 Die Verrechnung mit Gegenansprüchen des Vertragspartners oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

G. Gerichtsstand

B.1.1 Soweit gesetzlich zulässig, ist ausschliesslicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Technikers.

H. Erfüllungsort

B.2.1 Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen, einschliesslich der Zahlungspflicht ist der Sitz des Technikers.

I. Sonstige Bestimmungen

I.1 Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

I.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt den Bestand der übrigen Bestimmungen nicht. Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten ergänzend diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.